



Protokollauszug vom

26. Oktober 2020

## **GGR-Nr. 2020.99**

### **Änderung der Verordnung über Alters- und Pflegeeinrichtungen vom 15. September 2008**

---

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2020 einstimmig beschlossen:

1. Die Verordnung über Alters- und Pflegeeinrichtungen vom 15. September 2008 (SRS 8.1-1) wird mit einem 2. Nachtrag wie folgt geändert:

#### **Art. 4 Schriftlicher Vertrag**

<sup>1</sup> Pensions-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse werden durch einen schriftlichen Vertrag zwischen der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger bzw. deren rechtmässiger Vertretung und der Einrichtung geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere die Inanspruchnahme und Verrechnung von Leistungen, die Grundlagen der Pflegeeinstufung, die Grundlagen der ärztlichen Betreuung und den Umgang mit vertraulichen Daten sowie die Auflösungsmodalitäten des Vertrages.

#### **Art. 5 Angebot**

Abs. 1 lit. a. lautet neu wie folgt:

- a. Pensionsleistungen: Diese umfassen im Wesentlichen das Wohnen (inkl. Reinigung und Wäschebesorgung) oder den Aufenthalt und die Verpflegung.

#### **Art. 6 Ärztliche Versorgung**

<sup>1</sup> Die ärztliche Versorgung kann durch ein Hausarzt- oder ein Heimarztsystem erbracht werden.

#### **Art. 7 Taxen**

Abs. 2 lit. a., b. und e. lauten neu wie folgt:

- a. Pensionstaxen: Die pauschalen Pensionstaxen bemessen sich nach Beanspruchung der Infrastruktur und der dazu gehörenden Dienstleistungen.

- b. Betreuungstaxe: Es wird eine pauschale Einheits-Betreuungstaxe erhoben. Für die Betreuung von Leistungsempfängerinnen und -empfängern in Spezialabteilungen können Zuschläge erhoben werden.
- e. Zusatztaxen für individuelle Leistungen.

### **Art. 8 Pflegebedürftigkeit**

<sup>1</sup> Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger der Einrichtungen werden mittels eines anerkannten Erfassungssystems nach dem Grad ihrer Pflegebedürftigkeit eingestuft. Die Einstufung ist massgebend für den Umfang der Pflegeleistungen sowie die Höhe der Pflorgetaxe, soweit nicht das übergeordnete Recht abweichende Regelungen trifft.

### **Art. 9 Rechtsschutz**

Abs. 2 lautet neu wie folgt:

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Leitung der Einrichtung im Zusammenhang mit der Leistungs- und Taxordnung oder dem Vertrag gemäss Art. 4 kann ein Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat gestellt werden.

2. Der Stadtrat bestimmt die Inkraftsetzung der Änderungen gemäss Ziffer 1.

Für den Grossen Gemeinderat  
Der Ratsschreiber:



M. Bernhard

### **Mitteilung an:**

- Dept. Soziales, Finanzkontrolle, Bezirksrat.